

# Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205  
E-Mail: [info@wlav.de](mailto:info@wlav.de)

07.12.2022 gs

## Bundesempfehlung Landwirtschaft 2022 Lohn-/Gehaltstarifvertrag für landwirtschaftliche Betriebe in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände wurde über die Ausgestaltung einer Bundesempfehlung Landwirtschaft 2022 beraten. Nach mehreren Gesprächen zwischen Präsident Wichert und dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Harald Schaum konnte im Oktober dieses Jahres eine Einigung über die wesentlichen Inhalte erzielt werden. Neu hinzugekommen ist die Zahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie in Höhe von einmalig 350 Euro für das Jahr 2022. Dafür erfolgt kein Ausgleich der tariflosen Zeit von Januar bis Oktober 2022.

Im Einzelnen ist in der Bundesempfehlung Landwirtschaft 2022 Folgendes vereinbart worden:

1. Mit der Bundesempfehlung wird eine Vereinheitlichung der bundesweiten Lohnstrukturen für Beschäftigte<sup>1</sup> in der Land- und Forstwirtschaft angestrebt. Hierzu werden ab 1. Oktober 2022 für die Gruppen der Arbeitskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung, der Facharbeiter (ab Folgetag der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung) sowie der Meister Mindestvergütungen vereinbart:
  - a) Für **Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung** gilt in den **ersten vier Monaten** einer Beschäftigung eine Vergütung in Höhe des **gesetzlichen Mindestlohns**. **Ab dem 5. Beschäftigungsmonat** ist eine Vergütung in Höhe von **mind. 12,50 Euro brutto** je Arbeitsstunde zu leisten.
  - b) Die Vergütung für **Facharbeiter** beträgt **mind. 14,50 Euro brutto** je Arbeitsstunde.
  - c) Die Vergütung für **Meister** beträgt **mind. 16,50 Euro brutto** je Arbeitsstunde.
2. Die regionale Vereinbarung höherer Vergütungen sind ebenso möglich wie die Festlegung weiterer Lohn-/Entgeltgruppen (z.B. für Techniker, Arbeitskräfte mit Hochschulabschlüssen).

<sup>1</sup> Im Text wird – aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen.

3. Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten spätestens mit der Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2022 **eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 350,00 Euro brutto**. Teilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer, die nicht ganzjährig beschäftigt waren, erhalten die Prämie anteilig.
4. Die Tarifvertragsparteien werden **im Oktober 2023 Verhandlungen über eine Bundesempfehlung 2024** aufnehmen. In diesem Zusammenhang werden sie unter Berücksichtigung der von der Mindestlohnkommission im Juni 2023 gefassten Beschlüsse (Erhöhung des Mindestlohnes ab 2024) prüfen, ob in der Lohngruppe für Arbeitnehmer ohne Ausbildung in den ersten vier Beschäftigungsmonaten Löhne oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes vereinbart werden können.
5. Die Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen werden auf Länderebene geregelt. Dabei ist im **ersten Lehrjahr mind. eine Ausbildungsvergütung von 700 Euro** zu festzusetzen.
6. Die Laufzeit der Bundesempfehlung **endet zum 31.12.2023**.

Die Bundesempfehlung soll in NRW zeitnah umgesetzt werden. Der Entwurf eines Tarifvertrages für unser Verbandsgebiet liegt der IG BAU bereits vor. Wir werden zeitnah über einen möglichen Tarifabschluss für NRW informieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Ihr Team vom WLAV**